

## Vereinbarung zur Festlegung der Verteilung der Arbeitszeit bei Wohnraumarbeit

zwischen

..... (beschäftigte Person)

und

..... (vorgesetzte Person)

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die Dienstleistung an der Universität Passau und am Wohnraumarbeitsplatz sowie die Erreichbarkeitszeiten am häuslichen Arbeitsplatz werden zwischen den Beschäftigten und den Vorgesetzten individuell vereinbart (§ 6 Abs. 1 und 3 der Dienstvereinbarung über Wohnraumarbeit für das wissenschaftsunterstützende Personal der Universität Passau - im Folgenden DV WA)

Die **Anwesenheitszeit in der Universität** beträgt mindestens 60 Prozent bzw. bei Vorliegen sozialer Gründe nach § 3 Absatz 2 der DV WA mindestens 40 Prozent der individuellen Arbeitszeit. Die darüberhinausgehende Verteilung der Arbeitszeit steht im Ermessen der Vorgesetzten.

Für die **verbindlichen Erreichbarkeitszeiten zu Hause** gelten die Regelungen über die Präsenzzeiten in der Universität (Nr. 3 der Dienstvereinbarung zur Regelung der gleitenden Arbeitszeit für die Beschäftigten der Universität Passau - im Folgenden DV GZ). Die Erreichbarkeitszeit beträgt mindestens die Hälfte der täglichen individuellen Sollzeit.

Die **zeitliche Lage** der Mindestreichbarkeitszeit **kann** in dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse **individuell bestimmt werden**. Abwesenheiten sind mit den Vorgesetzten abzustimmen. Die Vorgesetzten können im Benehmen mit der beschäftigten Person aus dienstlichen Gründen die Erreichbarkeitszeiten im Einzelfall verlängern. Auf die Belange der Teilzeitbeschäftigten ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Die jeweilige Organisationseinheit trägt als Team die Verantwortung für ihre Funktionsfähigkeit. Am Freitag ist die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen bis 14:00 Uhr zu gewährleisten. Die Interessen der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheit sind angemessen zu berücksichtigen.

	<b>Arbeitszeiten in der Dienststelle</b>		<b>Arbeitszeiten in Wohnraumarbeit</b>		<b>Erreichbarkeitszeiten im Rahmen der Wohnarbeit</b>	
	(mindestens 60 % bzw. bei Vorliegen sozialer Gründe 40 % der individuellen Arbeitszeit; es gelten die Bestimmungen über die gleitende Arbeitszeit)		(maximal 40 % bzw. bei Vorliegen sozialer Gründe 60 % der individuellen Arbeitszeit; es gelten die Bestimmungen über gleitende Arbeitszeit)		(entsprechend der Regelung der Präsenzzeiten nach Nr. 3 DV GZ)	
	in Prozent		in Prozent		optional: konkrete Zeiten	
	vormittags	nachmittags	vormittags	nachmittags	vormittags	nachmittags
Montag						
Dienstag						
Mittwoch						
Donnerstag						
Freitag						

Diese Vereinbarung wird dem Referat wissenschaftsunterstützendes Personal gemeinsam mit dem Antrag auf Wohnraumarbeit für den Personalakt zugeleitet. Die Vereinbarung ist zu erneuern, sofern sich tatsächliche Änderungen ergeben (zum Beispiel bei Ihrer Arbeitszeit, gewählte Arbeitstage oder andere als die oben genannte Aufteilung). Behalten Sie bestenfalls eine Ausfertigung bei Ihren Unterlagen.

Passau, den .....

Passau, den .....

.....  
Unterschrift der vorgesetzten Person

.....  
Unterschrift der beschäftigten Person

#### Ausfüllhilfe:

Prozentuale Aufteilung: 100 geteilt durch persönliche Arbeitstage ergibt die Verteilung auf die Wochentage (zum Beispiel Fünf-Tage-Woche = 20 % je Tag).

Die DV WA geht von jeweils ganzen Wohnraumarbeits- und ganzen Dienststellentagen aus. Je Tag ist ein einmaliger Wechsel zwischen Wohnraum und Dienststelle möglich (Vormittags- und Nachmittagsmodul). Beide Module sollen die Aufteilung 50:50 oder maximal 60:40 umfassen (zum Beispiel bei Fünf-Tage-Woche 10 % + 10 % oder maximal 12 % + 8 %).